

Der 1. Mai ist rot!

Sozialistische Maikundgebung, Donnerstag, 1. Mai, 10.30 Uhr,
Friedensplatz (Museum)

Gegen Ausbeutung in den Betrieben! Gegen Mietwucher!

Während der Verabschiedung der Notstandsgesetze im Mai 1968 schlossen sich junge Arbeiter und Angestellte aus Darmstädter Betrieben in »Sozialistischen Arbeitergruppen« (SAG) zusammen. Das Versagen ihrer gewerkschaftlichen Interessenvertreter vor dem Antistreikgesetz (Teil der Notstandsgesetze) und das endgültige Übergehen der SPD in das politische Lager der Unternehmerschaft im Rahmen der Großen Koalition waren ein Anstoß hierfür. Derzeit war innerhalb der Betriebe deutlich geworden, wie schutzlos Arbeiter und Angestellte der Unternehmerwillkür ausgeliefert sind. Allenthalben wurden Kürzungen am Einkommen der Arbeitenden vorgenommen. Entlassungen, Kurzarbeit, Streichung sogenannter freiwilliger übertariflicher Zahlungen: Die in diesem Wirtschaftssystem unvermeidlichen Konjunkturkrisen werden allein auf unserem Rücken ausgetragen!

Auch unsere betrieblichen Interessenvertretungen, die Betriebsräte, waren in den meisten Fällen unfähig, wirksame Abwehrmaßnahmen gegen solche Angriffe einzuleiten. Wir haben uns gefragt: Wie tragen wir dazu bei, daß in Zukunft unsere wirtschaftlichen und politischen Interessen wirksam vertreten werden? Von Beginn an war uns klar: Der Stimmzettel bei Landtags- und Bundestagswahlen ist nicht das geeignete Mittel dafür. Papier ist nicht mächtig. Die Mächtigen verstehen nur eine Sprache: Gegenmacht. Nur ein politischer Generalstreik hätte die Antistreikgesetze verhindern können. Nur durch Streik konnten die Arbeiter von Hanomag Lohnkürzung verhindern. Nur durch Streik können wir durchsetzen, daß sich das wirtschaftliche Wachstum nicht einseitig als Profit der Unternehmer niederschlägt. Das rasche Steigen der Mieten könnte verhindert werden, wenn sich die Mieter in Mieterkampfverbänden zusammenschließen und Mieterstreiks organisieren. Nur die organisierte Selbsthilfe führt zum Erfolg!

Wie den ersten Schritt in diese Richtung tun?

Tagtäglich werden in vielen Darmstädter Betrieben, Büros und Verwaltungen Arbeiter, Angestellte und Beamte gemäßregelt, gegängelt, unterdrückt und ihre Arbeitskraft wird ausgebeutet. Hier findet ein ständiger Kleinkrieg zwischen den Herrschenden und den Beherrschten statt. Wir, ein Teil der Beherrschten, greifen in diesen Kleinkrieg ein. Wie, soll an einem Beispiel gezeigt werden:

In einem Darmstädter Großbetrieb, der E. Merck AG, war im letzten Jahr (wie überall) der Unternehmerprofit rasch gestiegen. Fleiß, Überstunden, Samstags- und Sonntagsarbeit der gesamten Belegschaft hatte das ermöglicht. Alle hatten sich erhofft, daß die Unternehmensleitung diesen Fleiß durch eine Osterprämie anerkennen würde. Was aber tut die Geschäftsleitung? Ein kleiner Teil der Belegschaft, vor allem hohe Angestellte und andere Würdenträger, wurden – unter mündlich auferlegter Schweigepflicht – bedacht. Die SAG brach diese Schweigepflicht. Wir sagten unseren Arbeitskollegen in einem Flugblatt: »Einige werden bevorzugt, weil man in ihnen das Gefühl wecken will zu den Herrschenden oder Privilegierten zu gehören, andere, weil ihre Nasenspitze dem Vorgesetzten besonders gefällt. Alle derartigen Maßnahmen dienen nur dem Zweck »Teile und

Herrsche». – Wir haben auch nicht die Vertreter der lohnabhängigen Belegschaft im Aufsichtsrat und den Betriebsrat geschont, die nichts gegen diese Tricks unternommen hatten. Das Flugblatt löste in allen Abteilungen lebhaftere Diskussionen aus. Noch war der Mut der Kollegen für einen Warnstreik nicht groß genug. Wir sind aber sicher, daß durch weitere Aktionen Widerstandskraft und Selbstbewußtsein der Belegschaft wächst.

Diese Art der Betriebspolitik reicht nicht aus. Wenn wir den Kleinkrieg gegen die Unternehmer auf lange Sicht gewinnen wollen, müssen wir auch innerhalb der Gewerkschaften die Auseinandersetzung gegen jene Bürokraten führen, die längst heimlich oder offen in das gegnerische Lager übergewechselt sind. Wir müssen sie zwingen, die »Konzertierte Aktion« mit den Unternehmern und der Regierung zu verlassen, weil dort gegen die Gewerkschaftsmitglieder nur Maßhalte- und Maulhaltepolitik geplant wird.

Ganz danach sieht auch der Entwurf der DGB-Bürokraten zur »Mitbestimmung« auf Unternehmensebene aus.

DGB-Mitbestimmung heißt Funktionärsmitbestimmung!

Wir fordern:

Wirksame Kontrolle unserer Vertreter!

Kontrolle der Profite und ihrer Verteilung!

Mitbestimmung am Arbeitsplatz!

Mitbestimmung über die Produktion (z. B. Arbeitsgeschwindigkeit)!

Wir, die Mitglieder der SAG organisieren den Widerstand gegen Bosse und Mietwucherer. Wir wissen, daß dies ein Mehrfrontenkampf ist: Gegen korrupte Betriebs- und Personalräte, gegen die Bürokraten und für die Demokratie in Betrieben und Gewerkschaften. Gegen alle Politiker, die das Gegenteil von dem tun, was sie vor den Wahlen versprechen!

Gebt uns Informationen über Unrecht in den Betrieben!

Wir sind bereit, Euch mit Flugblättern und anderen Mitteln zu helfen. Informieren wir uns gegenseitig über krasse Fälle des Mietwuchers!

Zusammenschluß in sozialistischen Arbeitergruppen!

Heraus zum Roten 1. Mai!

Kundgebung sozialistischer Arbeiter, Angestellter, Schüler und Studenten!

Sozialistische Arbeitergruppen, Darmstadt, Erbacher Str. 5

Aus der Klagebegründung, die von Theodor Mohl, Klaus Gülich, Wulf Lindner und Ulrich Röder verfaßt wurde:

[...]

Auf der einen Seite steht das Recht der Klägerin auf Meinungsfreiheit. Auf der anderen Seite kommt das Recht des Arbeitgebers auf »Treue« des Arbeitnehmers bzw. sein Recht auf Schutz vor Verleumdung und übler Nachrede in Betracht. Letzteres ist aber nur dann betroffen, wenn die Behauptung der Klägerin: »DBG-Mitbestimmung heißt Funktionärsmitbestimmung« nicht zutrifft. Nur dann wird nämlich das Ansehen der IG Chemie in der Öffentlichkeit herabgesetzt und damit geschädigt, nur dann ist überhaupt eine Güterabwägung in diesem Punkte vorzunehmen.

Die Verfasser des inkriminierten Flugblattes vertreten in der Tat die Auffassung, daß das auf dem außerordentlichen Bundeskongreß am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf beschlossene »Grundsatzprogramm des DGB« Mitbestimmungsrechte fordert, »deren Nutznießer weniger der normale Arbeitnehmer als der dem gewöhnlichen Berufsleben längst entronnene Funktionär wäre«

(Süddeutsche Zeitung vom 19. 5. 69 S. 4). Die Gewerkschaften sind für die Verfasser des Flugblattes mehr als ein Verband, der Gruppeninteressen wahrnimmt; sie sehen im DGB und in den Einzelgewerkschaften vielmehr die wichtigste demokratische Kampforganisation der Arbeitnehmer. Sie meinen, daß die vom DGB projektierte Ausweitung der in der Montanindustrie seit 1951 praktizierten Form der Mitbestimmung die Arbeitnehmerinteressen massiv bedroht, weil sie die Gewerkschaften weiter in das kapitalistische System integriert und die Arbeitnehmer infolge der widersprüchlichen Position der Gewerkschaftsfunktionäre in den Entscheidungsgremien der kapitalistischen Unternehmen den Gewerkschaften weiter entfremdet.

Dies ist zu begründen: Die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten und Vorständen übernehmen in diesen Verwaltungsgremien eine »rein kapitalistische« Verantwortung; sie werden in die Leitungsfunktion, die vorrangig privatkapitalistische Interessen zu reflektieren hat, integriert. Die Sachzwänge dieser Rolle führen notwendig dazu, daß »die Verantwortlichkeiten für die Konzerninteressen über die gewerkschaftlichen Verantwortlichkeiten« erkennbar wachsen (Viktor Agartz, Die ideologischen und soziologischen Wandlungen in der westdeutschen Arbeiterbewegung, in: Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Jg. 4, 1959, S. 497). Im Montanbereich zeigte sich bald, in welchem Ausmaß die Gewerkschaften »die Verantwortung mit (tragen) für Fehlinvestitionen, für Selbstfinanzierung über den Lohn und Preis und die Rüstungsproduktion« (N.N., Mitbestimmung und Kohlepreis, in: Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Jg. 2, 1957, S. 358). Sind die Gewerkschaftsvertreter einerseits »verpflichtet, die Interessen des Lohnarbeiters zu wahren, (andererseits) gehalten, den kapitalistischen Profit zu sichern« (Viktor Agartz, Die Integration der Gewerkschaften in das kapitalistische System, in: Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Jg. 4, 1959, S. 419), so werden auch die Gewerkschaften als Organisation unglaubwürdig. Daß die Arbeitnehmervertreter außerdem verpflichtet sind, den von ihnen Vertretenen jegliche Information vorzuenthalten, belastet ihre Mitwirkung in den Verwaltungsorganen zusätzlich.

Die Verfasser des Flugblattes können sich auf die Stellungnahmen wissenschaftlicher Experten berufen, die nach umfangreichen Studien zu dem Ergebnis gelangten, die Gewerkschaften ignorierten die Gefahr, durch die Mitbestimmung den »ehernen Gesetzen« der kapitalistischen Produktionsweise zu verfallen. Als Organisation, die sich zum Hilfsinstrument der kapitalistischen Wirtschaft macht, verfehle sie ihren Auftrag (Theo Pirker, Die blinde Macht – Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, 1. Teil: 1945–1952, München 1960, S. 182 f.), der nach »der überwiegenden Meinung aller Theoretiker und Führer der Gewerkschaften in einer Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung liegen soll« (Burkhard Lutz, Die Gewerkschaften als Konsumentenverband, in: Alfred Horné (Hrsg.), Zwischen Stillstand und Bewegung – Eine kritische Untersuchung über die Gewerkschaften in der modernen Industriegesellschaft, Frankfurt/Main 1965, S. 55). Auch Dahrendorf warnt vor dieser Form der Mitbestimmung: sie führe zu einem Rollenwechsel, in dem Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaftsvertreter in Unternehmerpositionen hinüberwechseln, Träger bisher negativer Herrschaftsfunktionen somit positive Herrschaftsfunktionen übernehmen, aber gerade dadurch die von den Gewerkschaften angestrebte Veränderung der Herrschaftsstrukturen im Unternehmen nicht erreichen. Dahrendorf kommt zu dem Schluß, daß die Mitbestimmung die Arbeiterschaft (die Träger negativer Herrschaftspositionen) »ihrer Interessenvertretung beraubt« (Ralf Dahrendorf,

Zu einer Theorie des sozialen Konflikts, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, hrsg. von Heinz-Dietrich Ortlieb, 3. Jahr, Tübingen 1958, S. 89).

Diese Argumente gehen nur scheinbar von normativen (im positivistischen Sinne: von wissenschaftlich nicht überprüfbar) Voraussetzungen aus. Entsprechend formuliert, handelt es sich jedoch ohne Ausnahme um empirische Hypothesen über das Funktionieren von Institutionen, die mit den Methoden der empirischen Sozialforschung verifiziert werden können. Mitbestimmungsträger in den Aufsichtsräten und Vorständen im Montanbereich wurden im Auftrag der Hans Böckler-Gesellschaft darüber befragt, ob die von ihnen praktizierte Mitbestimmung eine Kontrolle der privatkapitalistischen Macht etabliert habe. Die »erhebliche Mehrheit« verneinte das. Die typische Antwort lautet: »Keine Spur von Kontrollfunktion, wie sie uns einmal vorschwebte; von der Begrenzung der politischen Macht der Großindustrie ist nichts zu spüren« (E. Potthoff, u. a., *Zwischenbilanz der Mitbestimmung*, Tübingen 1962, S. 224).

Ebenso zeitigte eine andere im Montanbereich durchgeführte repräsentative Befragung das Ergebnis, daß die Arbeitnehmer ihre Vertreter in den Aufsichtsräten und Vorständen »weitgehend als einen Teil der betrieblichen Machtorganisation sehen« (Theo Pirker u. a., *Arbeiter, Management, Mitbestimmung – Eine industri soziologische Untersuchung der Struktur der Organisation und des Verhaltens der Arbeiterbelegschaft in Werken der deutschen Eisen- und Stahlindustrie*, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, Stuttgart 1955). Insbesondere die Arbeitsdirektoren erscheinen den Befragten oft als Abtrünnige, deren Ausschluß aus den Arbeitnehmerorganisationen sie fordern.

Die Verfasser des Flugblattes gelangten so im Gegensatz zur Beklagten zur Auffassung, daß gewerkschaftsschädigend handelt, wer ein solches Mitbestimmungskonzept propagiert. Ihre Losung »DGB-Mitbestimmung heißt Funktionärsmitbestimmung« soll den Versuch denunzieren, die Gewerkschaften und die abhängige Arbeit weiter zu disziplinieren und in die bestehende Herrschaftsordnung in Betrieb, Unternehmen und Staat zu integrieren. Diese Losung signalisiert, daß die DGB-Mitbestimmungsforderung keine »Neuordnung« der Arbeitswelt bringt, sondern lediglich die formale politische Demokratie durch eine formale Wirtschaftsdemokratie ergänzt (Theo Pirker, *Der Betrieb und die Arbeiterbewegung*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, Jg. 1951, S. 488).

Da die Behauptung der Klägerin den Tatsachen entspricht, kann das Recht der IG Chemie auf Schutz vor Verleumdung und übler Nachrede nicht betroffen sein. [...]

Buchbesprechungen

Arbeitsrecht und Politik – Quellentexte 1918–1933, herausgegeben und eingeleitet von Thilo Ramm, Luchterhand Verlag, Neuwied 1966, 291 S.

Die augenblicklich wieder aufbereitete Debatte um die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes durch Erweiterung der Mitbestimmung, die Einführung von (für die Arbeitnehmer de facto verbindlichen) Lohnleitlinien, nicht zuletzt auch die durch verfassungsänderndes Notstandsgesetz von 1968 in das Grundgesetz eingefügten Normen über den Arbeitskampf, haben die Frage nach den politischen Implikationen dieser Gesetzesänderungen und nach dem theoretischen wie praktischen Stellenwert des Arbeitsrechts innerhalb des kapitalistischen Systems besonders aktualisiert.

Es überrascht nicht, wenn in der öffentlichen Diskussion so gut wie gar nicht auf Parallelvorgänge und -entwicklungen im Arbeitsrecht der Weimarer Zeit und auf die damals bereits erarbeiteten kritischen Untersuchungen Bezug genommen wird: war doch einerseits ein Teil der arbeitsrechtlichen Gesetze aus der Zeit nach 1918 auf die Modifizierung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hin konzipiert, andererseits die Uminterpretation dieser Normen vor allem durch die Judikatur Symptom der sich abzeichnenden Transformation in das faschistische System: Ausgangs- bzw. Endpunkte, die in der öffentlichen juristischen Diskussion gleichermaßen der Tabuisierung unterliegen.

Eben deshalb verdient die von Thilo Ramm bereits 1966 herausgegebene Sammlung arbeitsrechtlicher Aufsätze aus den Jahren 1925 bis 1932 erhöhte Aufmerksamkeit. Die Autoren, Freunde bzw. Schüler (Fraenkel, Neumann, Potthoff, Kahn-

Freund) des bekannten Arbeitsrechtlers Hugo Sinzheimer liefern durchweg kritische, hinsichtlich des Inhalts und der Kriterien der Kritik allerdings unterschiedlich zu qualifizierende Beiträge zur damaligen Entwicklung des Arbeitsrechts.

Abgesehen von Potthoff versuchen die Autoren, die inhaltliche Entstellung der »nachrevolutionären« arbeitsrechtlichen Normen durch das RG und das RAG als Symptom bzw. Produkt der sich verändernden politischen Situation, nämlich der zunehmenden Faschisierung zu begreifen und ermöglichen dadurch dem Leser, Rückschlüsse auf die Korrelation zwischen Recht und dem jeweiligen Stand des Kräfteverhältnisses der Klassen zu ziehen.

Heinz Potthoff, sozialdemokratischer Jurist, untersucht in seinem 1925 geschriebenen Aufsatz mit zäher Genauigkeit und unter Verwendung vorwiegend immanenter juristischer Kategorien das nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung aktuell gewordene Problem der Schaffung neuen Arbeitsrechts durch die Verfassung, insbesondere durch die Art. 159 und 165 WRV, sowie deren mittelbare (?) Einwirkung auf das bereits geltende Arbeitsrecht, bzw. die Norminterpretation. Die Begrenztheit der Argumentationsweise Potthoffs wird etwa deutlich, wenn er als neues beherrschendes Rechtsprinzip des Arbeitsrechts den Kollektivismus zwar anerkennt (S. 7, 53), diese Feststellung aber sogleich ad absurdum führt, indem er das Kollektivprinzip – ursprünglich als Schutzprinzip zugunsten der Arbeitnehmer gedacht – formal konsequent und dazu unter Berufung auf »soziale Organisation und Verantwortung« (S. 56) extendiert und im Rahmen der Erörterung der Rechtsprechung zum Betriebsrisiko so interpretiert, daß es im